



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXI. Gravamina der Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau contra Aichstädt, wegen der Reichs-Pflege.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.

Febr.

N. II.

Copia des von Churfürstlich-Mayntzischer Cansley ertheilten Scheins wegen überreichter Protestation &c.

1646.

Febr.

Daß im Nahmen Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Friederichen Marggrafen zu Baaden ic. Dero Abgesandter Herr Johann Georg von Merckelbach, entgegen und wieder Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Marggraf Wilhelm zu Baaden ic. eine Protestation, betreffend die Session und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath, unterm Präsentato den 6. Martii dieses Jahrs eingeliefert; solches wird mit der Bescheidenheit behrkundet, daß dergleichen Scheins-Begerung künftig zu keiner Consequenz gezogen werden möge. Ofnabrück den 13. April Anno 1646.

Mayntzische Churfürstliche
Cansley

J. H. Beck.

§. XXI.

Gravamina
der Reichs-
Stadt Weis-
senburg in
Nordgau,
contra
Eichstädt, we-
gen der
Reichs-Pf-
ge.

Die Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau, hatte die so genannte Pflege^(*), welche aus vier Dorfschafften und zwey Weylern bestund, so man insgemein die Königlichlichen Dörffer nennet, von Kayser CAROLO V. Anno 1534. gegen Erlöschung eines Pfand-Schillings, von 2400. Gulden, welcher nachmahls biß auf 5200. Gulden gesteigert wurde, relutive, unter gewissen Bedingungen, erhalten. Es

wurde aber die Reluicion, im Monath April Anno 1629. durch eine auf Eychstädt und den Deutschen-Orden ertheilte Commission, verrichtet, und solche Reichs-Pflege dem Hoch-Stift Eychstädt zugewand, worwieder die Stadt Weissenburg nachstehende Beschwehrung N. I. cum Subadj. bey dem Congress ge-
führet.

(*) Eine umständliche Erzählung von der Reichs-Pflege, findet sich in JOHANN HEINRICH de FALCKENSTEIN *Codice Diplomatico Antiquitatum Nordagviensium*. N. CCCCLIX. p. 371. seqq. allwo aber das nachfolgende Memorial nicht steht. Add. CHRISTOPH HERMANN SCHWEDERS *Theatrum Praetensionum illustrium edit. Noviss. Part. I. Libr. 3. c. 2. Staats-Cansley Tom. XVII. p. 354.* allwo auch dasjenige, was in neuern Zeiten mit solcher Pflege vorgangen, anzutreffen ist.

N. I.

Memoriale der Reichs-Stadt Weissenburg in Nordgau, die reluirte Reichs-Pflege betreffend.

Die Stadt Weissenburg am Nordgau ist dem Heiligen Reich und dessen freyen Stadt-Collegio, im Fränckischen Crayß, ohne Mittel von etlichen Seculis hero, unterworfen, und mit allen und jeden andern Reichs-Städten competirenden hohen Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, bevorab dem mero Imperio sowol versehen, als in dessen unbehindertem Exercitio unbeeinträchtigt gestanden; nahend deren haben die Römischen Kayser und das Heilige Reich etliche Oeffner und Zugehörunge gehabt, welche man des Heiligen Reichs Pflege genannt, denen zwar ein jederzeit Regierender Römischer Kayser gewisse Pfleger vorgesehet, allein die haben dergestalt beschaffen seyn müssen, daß die ihrer, der Stadt Weissenburg, Bitte und Forderung gemäß, und die ihnen, wie die uhralte bereit zur Zeit Kayfers CAROLI IV. also vor 200. und mehr Jahren gebrauchte Formalia lauten, sanfft mit gewesen. Nachdeme es aber damit oftmahls also hergangen, daß die Pflegere, wan sie sich im Amt etwas empfunden, mit besagter Stadt in Unnachbarschafft gerathen, also hat, auf Interposition beyder Städte, Nürnberg und Augspurg, die Stadt Weissenburg solche

1646.
Febr.

solche Reichs-Pflege Anno 1534. vermittelt einer benannten Summa Geldes, als einem jederweiln etwas ersteigertem Pfand-Schilling, an gewisse nach und nach prorogirte Jahr gegen dieser ausdrücklichen Kayserlichen Asseruration an sich gebracht, und selbst mit Pflegern, nach ihrem Belieben besetzt, daß zwar jedem Regierenden Römischen Kayser nach verlossenem Termino, die Reluicion frey stehen; solche aber anderst nicht, als 1) auf St. Gallen Tag, 2) ohne Mittel zu Dero Kayserlichen und des Reichs, 3) sonst aber keines andern Handen geschehen, Niemand hernach 4) weiters verpfändet oder versetzt, und auch, selben Einlösung-Falls, vermöge der Stadt Weissenburg Freyheit, 5) eine Person die zu solcher Pflege tauglich und geschickt, 6) von ihnen darzu benandt, alsdann 7) von Kayserlicher Majestät erst aufgenommen, bestätigt, und confirmiret werden solle.

1646.
Febr.

Wie sie nun darin biß Anno 1621. ruhig geblieben, und vermeynet, weyland Kayser FERDINANDI II. nechst Christlichste verblichene Majestät sollte die damahl zu End gelauffene, und vorhero tempore Vicariatus auf 15. Jahr also auf 1636. verlängerte Zeit, ferners erstrecken, so ist aber der Stifft Eychstädt zugefahren, und hat endlich Anno 1629. vermittelt lang vorhero angeordneter und ausgewürckter Kayserlichen Commission, 1) nicht allein ante lapsum Terminum die reluicion, nicht 2) in Kayserliche und des Heiligen Reichs unmittelbare, sondern 3) seine eigene Hand gerichtet, also 4) der Kayserlichen hochbeteuerlichen Versicherung sub- & obreptitie zu entgegen gehandelt, 5) die statlich habende Privilegia und Freyheit vernichtet, 6) eigenes Willens Pflegere, die der Stadt alle Beschwerden zugezogen, aufgedrungen, und so gar denenselben des Heiligen Reichs Stadt-Richter-Amt in Civilibus & Criminalibus zuzueignen, und die Stadt also solches uhrhalten Jurisdiction und Rechtens uhrthätlich und mit verbotenem Gewalt, so gar mit Umhauung des Signi meri Imperii zu entsetzen, sich dergestalt angemasset, daß auf dato, aus dessen Verursachen solches ledig und vacirend geblieben, da doch vor dessen, ehe die Reichs-Pflege an Weissenburg gelanget, solche Stadt nicht allein ihre Stadt-Richtere gehabt, und Bürgerliche und peinliche Gerichte, auch über der unmittelbaren Reichs-Pflegere Personen, Weib und Kinder ruhig gehägt und hergebracht; sondern auch dieselbe, nach erworbener solcher Praefectur, nun um mehrer Commodität willen, und ex liberrima voluntate mit derselben Stadt-Richter-Amt conjungiret und vereiniget ic.

Subadjunctum.

FORMALIA der letztern Prorogation RUDOLPHI II. sub dato Prag den 15ten Maji Anno 1601. welcher alle andere vorgehende von CAROLO V. an, gleich sind.

Wir behalten Uns auch hierinnen gleich unsern Vorfahren, und wie oben stehet, bevor, wann und welcher Zeit nach Ausgang der obangezeigten erstreckten 15. Jahren, welche sich im Jahr 1621. enden werden, Uns oder unsern Nachkommen am Reich, gelegen und süglich seyn wird, solche Pflege wiederum an Uns zu lösen, daß Wir dasselbig allewege auf St. Gallen Tag, gegen Erlegung und Wieder-Bezählung der obgenannten 5200. Gulden Reimisch zu thun, gut Fug, Recht und Macht haben; doch sollen Wir und unsere Nachkommen, nach Inhalt obinscribtes weyland Kayser CARLS Consens und Prorogation, solche Wiederlösung, zu keines andern dann unsern Handen thun, noch die ferner jemandts andern verpfänden oder versetzen.

Und so alsdann solche Ablösung zu unsern und des Reichs Handen beschicht und beschehen ist; so sollen und mögen die oft gemeldten Burgermeister und Rath zu Weissenburg oder ihre Nachkommen, nach Vermögen und Inhalt ihrer Freyheiten und Privilegien, damit sie von Uns, und unsern Vorfahren am Reich, und andern Gnaden begabet und versehen seyn, eine Person, die zu solcher Pflege tauglich und geschickt ist, wie sie dann jederzeit, so solche Pfleg ledig, und die Nothdurfft erforden wird, in Krafft obberührter Freyheit zu thun Macht haben, fürnehmen, benennen und präsentiren, dieselbe Person soll alsdann

Zweyter Theil.

M m m m 2

von

1646. von Uns oder Unsern Nachkommen, zu Pfliegern aufgenommen, bestättiget und
 Febr. confirmiret werden ic.
 Mart.

1646.
 Febr.
 Mart.

§. XXII.

Der Stadt
 Stralsund
 Desideria.

N. I.

Die Stadt Stralsund fertigte 2. ihres Mit-
 tels, D. CHRISTIANUM SCWARTZEN,
 und JOACHIMUM VON BRAUNEN, auf
 den Congress, mittelst des Creditivs N.
 I. ab, nachdem der Punctus Salvorum
 Conductuum pro Statibus Mediativis, seine
 Wichtigkeit endlich erlanget hatte; und

ließ durch selbige, Inhafts N. II. sowol
 die Ursachen, weshalb sie sich an die Crone
 Schweden übergeben, anzeigen, als auch
 ihre Desideria, in puncto Amnestie, Pri-
 vilegiorum, Commercii und andern, vor-
 tragen:

N. II.

Präsent. E. Diät. Osnabrug.
 d. 2. Martii Anno 1646.

N. I.

Creditiv-Schreiben vom Rath der Stadt Stralsund an Fürsten und Stände
 Abgeordneten zu Osnabrück.

N. I.
 Stralsundisch
 Creditiv.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu den
 General Friedens-Tractaten Hochansehnliche Herren Abgeordnete, Hoch- und Wohl-
 Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren. Denselben sind un-
 sere willige Dienste stets bevor; und nachdem durch Verleihung Göttlicher Gnade, es
 auf vieler tausend betrübter Menschen Wunsch, einmahl dahin gelanget, daß zu Wie-
 derbringung eines Allgemeinen Christlichen sicheren Friedens die Handlung vorgenom-
 men, und wir in Erinnerung dieser Stadt darbey unterlaufenden mercklichen Intere-
 esse nöthig befunden, etliche Personen, benamtlich die Edle, Beste, Hochgelarte und
 Wohlweise, D. CHRISTIANUM SCHWARZEN und JOACHIMUM VON BRAUNEN,
 unsere Mit-Raths-Freunde, dahin abzufertigen, welche solches der Gebühr beobach-
 ten, und was dieselbe aus der Gefahr, darin sie unschuldig gerathen, in gute Sicher-
 heit wiederum zu setzen, dienen möchte, befördern sollen: Hat die zu unsern Hoch-
 geehrten Herren tragende Confidenz, samt dero wohlvermögenen und führenden
 Vigilanz vor des Allgemeinen Vaterlandes Wohl-Wesen uns angewiesen, vorbe-
 meldten Unsern Abgeordneten in Befehl zu geben, bey den Vorfällenheiten sich bey
 unsern Hochgeehrten Herren dienstlich anzugeben, und dieser Stadt Innocenz und
 Angelegenheiten, zu dero erspriechlichen Beförderung fleißigst zu recommendiren.

Demnach ist unsere dienstfleißige Bitte, wann dieselbe sich angeben werden, sie
 hochgünstiger Audienz zu würdigen, ihrem Vorbringen Glauben zu geben, und ihres
 Suchens, zu Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks, beförderlich zu geruhen, auch ihrer
 Hohen Herren Principalen unsern gnädigen und hochgeneigten Herren Gnade und
 Hulde hierin fähig zu machen. Solches mit gebührendem Dank hinwiederum zu de-
 meriren, soll uns äussersten Fleißes angelegen seyn. Befehlen dieselbe samt Dero
 wichtigen Consiliis und Actionibus zu Ablangung des erwünschten Friedens, der
 getreuen Obhut des Allerhöchsten. Datum Stralsund unter gemeiner Stadt Signet
 am 12ten Februar. Anno 1646.

Unserer Hochgeehrten Herren
 Dienstwilligste

Bürgermeistere und Rath
 daselbst.

Diät.